

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

An
die Regierungen
und alle mit dem Vollzug der SchO betrauten
Landratsämter

Name
Dr. Obermair
Telefon
(0 89) 21 62-2552
Telefax
(0 89) 21 62-3552
E-Mail
Sandra.Obermair@stmwivt.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
VII/6 – 8817b/145/2

München,
08.05.2011

Vermietung von Kajaks, Kanus und Kanadiern an Seen erster Ordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Nr. 5 der Bayerischen Schifffahrtsbekanntmachung (SchBek) vom 14. April 2007 dürfen bisher schon – als Ausnahme von § 16 Abs. 5 der Bayerischen Schifffahrtsordnung (SchO) – unter bestimmten kumulativen Auflagen Kajaks, Kanus oder Kanadier als Mietfahrzeuge zugelassen werden.

Um die Vermietung dieser Fahrzeuge auf Seen, die Gewässer erster Ordnung sind, wenigstens teilweise zu ermöglichen, soll ab sofort unter folgenden kumulativen Auflagen eine weitere Ausnahme von § 16 Abs. 5 SchO zugelassen werden:

- Es handelt sich um eine Vermietung von Kajaks, Kanus oder Kanadiern auf einem See, der nach dem Bayerischen Wassergesetz (Anlage zum BayWG: Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung) als Gewässer erster Ordnung qualifiziert ist.

Dienstgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Prinzregentenstr. 24, 80538 München

Telefon Vermittlung
(089) 21 62-0
Telefax
(089) 21 62-2760

E-Mail
poststelle@stmwivt.bayern.de
internet
www.stmwivt.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
17, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

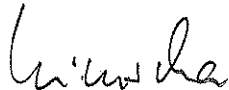
- Der Vermieter hat dafür zu sorgen, dass die Boote technisch in Ordnung sind.
- Restauftrieb der Kanus, Kajaks und Kanadier:

Die Boote müssen in vollgeschlagenem Zustand einen Gesamtauftrieb von 100 N beim Einpersonenboot bzw. 75 N pro Sitzplatz beim Mehrpersonenboot haben. Zusätzlich muss das Boot entweder im vollgeschlagenen Zustand unter einseitiger Belastung mit 50 N pro Person in Schwimmlage bleiben (dies ermöglicht ein Festhalten am Süllrand), oder es muss im durchgekerterten Zustand für jede Person auf jeder Seite eine Festhaltungsmöglichkeit gegeben sein (z.B. eine Halteschleife oder ein Haltegriff je zugelassene Person und Seite oder eine umlaufende Halteleine).

- Die Mieter sind vor Fahrtantritt vom Vermieter ausreichend über die Bootseigenheiten und Gefahren zu informieren.
- Der Vermieter hat die Mieter darauf hinzuweisen, dass die Boote nur in einem Abstand von maximal 300 m vom Ufer benutzt werden dürfen. Er hat sie über besondere Gefahrenquellen des spezifischen Gewässers sowie über das richtige Verhalten bei Sturmvorwarnung und Sturmwarnung aufzuklären.
- Der Vermieter hat jedem Mieter eine Schwimmhilfe gemäß EN 393 (50 N Auftrieb) bzw. eine Rettungsweste EN 395 (100 N Auftrieb) für Nichtschwimmer und Kinder bis 12 Jahre mitzugeben und darauf hinzuwirken, dass diese auch während der gesamten Fahrt getragen werden.
- Der Vermieter entscheidet in Abhängigkeit von Wasser- und Lufttemperatur, ob er den Mietern Neoprenbekleidung mitgibt. Bei Gewässern, die aufgrund ihrer topographischen Gegebenheiten (insb. steinigem Untergrund oder felsigen Steilufern) eine erhöhte Gefahr für Kopfverletzungen mit sich bringen, hat er den Mietern zu empfehlen, Schutzhelme nach DIN 1385 zu tragen.

- Der Vermieter hat den Mietern die Rettungswesten und Schutzhelme sowie ggf. die Neoprenkleidung in der erforderlichen Zahl zu überlassen.
- Die Boote sind so zu kennzeichnen, dass die Kennzeichnung der auf Bundeswasserstraßen entspricht und eindeutig den Namen des Vermieters erkennen lässt.
- Bei Windstärken von 5 Beaufort und mehr, bei Sturmvorwarnung und Sturmwarnung dürfen keine Boote vermietet werden.
- Die Mieter sind darauf hinzuweisen, dass sie nicht in Wehr- und Staubereiche und nicht in Bereiche von befestigten steilen Ufern fahren dürfen, zudem dürfen Schilf- und Röhrichtbestände sowie Schwimmpflanzendecken nicht befahren werden und es darf innerhalb dieser Bewüchse, ausgenommen in Notlagen, nicht angelegt werden.
- Die Zulassung erlischt, wenn der Zulassungsinhaber einer schriftlichen Aufforderung zur Untersuchung/Nachuntersuchung nicht nachkommt.
- Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse oder zur Sicherheit der Mieter als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



von Rimscha
Ministerialrat